

General-Pardon.

zu Sig. C 227. 203



Von der Oesterreichisch = Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen, wird Jedermann bekannt gemacht:

Seine Majestät der Kaiser und König haben in der allergnädigsten Rücksicht, daß der unterm 23ten October 1809 erlassene allgemeine General-Pardon nicht aller Orten gehörig bekannt gemacht werden konnte, diesen General-Pardon auf drey Monathe allergnädigst zu verlängern geruhet.

In Folge dieser allergnädigsten Entschliesung werden folgende Bedingungen festgesetzt:

Erstens. Der Zeitraum dieses verlängerten General-Pardons ist bis letzten Julius dieses Jahres für das In- und Ausland festgesetzt.

Zweytens. Dieser General-Pardon hat für alle k. k. Militär-Körper, folglich auch für die k. k. Landwehr zu gelten, weßhalb der unterm 10ten October vorigen Jahres für die k. k. Landwehr insbesondere bekannt gemachte General-Pardon hiermit ebenfalls bis letzten Julius d. J. verlängert wird.

Drittens. Allen Ausreisern der k. k. Armee, welche binnen dem festgesetzten Termin, nämlich bis Ende Julius dieses Jahres, in die verlassenen Militärdienste freiwillig zurückkehren, inner Landes bey einem oder dem andern Militär-Commando, Regiment, oder bey jeder andern Behörde, außer Landes bey den k. k. Gesandtschaften sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Militärdiensten zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumunds, öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche vermahl in den k. k. Erbstaaten, oder denen, welche sich in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn. Auch sogar die Strafe der Vermögens-Confiscation für Inländer, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, soll in dem Falle nachgesehen und aufgehoben seyn, und ihnen selbst das schon eingezogene Vermögen wieder hinausgegeben werden, wenn der Deserteur nach kundgemachtem General-Pardon sich bey seinem Regimente oder Corps freiwillig stellt, und zu Kriegsdiensten noch tauglich ist.

Viertens. Den Zurückkehrenden, zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr Tauglichen, wird der freye Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Fünftens. Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche nebst dem Verbrechen der Desertion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Sechstens. Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der am 28ten October vorigen Jahres erfolgten Kundmachung dieses General-Pardons entweder bereits entwichen sind, oder noch entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegs-Artikeln bestimmte Strafe der Desertion ausdrücklich gegen diese vorbehalten.

Siebtens. Damit alle übrigen Nichtausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten und andern Officieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllt werden.

Achtens. Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die Allerhöchste Milde Sr. Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den bis Ende Julius dieses Jahres zur Rückkehr bestimmten Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militär-Gesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten Termins die Betretung und Habhaftwerdung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen; die nach den Kriegs-Artikeln ausgemessene Strafe wird dann ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, auch sollen selbe von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeschlossen seyn.

Gegeben Wien am siebzehnten Monathstag Januar im Eintausend achthundert und zehnten Jahre.

Wenzel Graf von Colloredo,

Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.



Per Sacram Caes. Regiam Apostolicam
Majestatem

Die, et Anno, ut supra

Caspar Lehmann.

General-Verordn.

E-3670 88



DS-2024-1904

Von der Reichswehr = Kaiserliche
auch zu Landwehr und Königlich Preussischen
Landwehr, wie die Organisation bestimmt

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.

Das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, ist durch das Reichswehrgesetz vom 21. März 1874, welches die Organisation der Reichswehr bestimmt, geändert.



General-Verordn.

General-Verordn.

Im Namen des Kaisers
von Preussen
König von Preussen